



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Inge Aures SPD**
vom 08.02.2023

Verkehrsbehinderungen durch Falschparkende auf Rad- und Gehwegen in Bayern

Immer häufiger werden Rad- und Gehwege in Bayerns Städten und Gemeinden verkehrswidrig zugeparkt. Was aufgrund des hohen Parkdrucks mancherorts von Autofahrerinnen und Autofahrern wohl als notwendiges Übel angesehen wird, sorgt bei Radfahrerinnen und Radfahrern sowie Fußgängerinnen und Fußgängern für große Probleme und erzeugt stellenweise gefährliche Situationen. Durch unzulässiges Parken auf Radwegen sind die Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer gezwungen, auf die Straße oder auf Gehwege auszuweichen. Dabei kann es zu riskanten und risikoreichen Ausweichmanövern kommen. Werden auch Gehwege durch Autos zugeparkt, ist auf ihnen ein Durchkommen für Fußgängerinnen und Fußgänger, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer und für Menschen mit Kinderwagen oder Rollatoren kaum möglich. Die Verkehrswende kann in Bayern nur dann gelingen, wenn neben der Steigerung der Attraktivität anderer Verkehrsarten auch die Sicherheit im Rad- und Fußverkehr erhöht wird.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie bewertet der Freistaat das Gefahrenpotenzial, das von zugeparkten Rad- und Gehwegen auf die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ausgeht? 3
- 2.a) Existiert derzeit eine dienstliche Anweisung an die Polizei in Bayern bzw. an die einzelnen Polizeipräsidien, wie mit Verkehrsbehinderungen durch falsch parkende bzw. verkehrswidrig haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen umgegangen werden soll? 3
- 2.b) Falls ja, wie ist der Wortlaut? 3
- 2.c) In welchen Fällen, z.B. Halten/Parken auf Radwegen, Schutzstreifen, in Kreuzungsbereichen, Restbreiten zum Rad-/Gehweg, Haltedauer, sollen falsch parkende bzw. verkehrswidrig haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen abgeschleppt werden? 3
- 3.a) Existiert derzeit eine dienstliche Anweisung an die kommunale Verkehrsüberwachung bzw. die Ordnungsämter, wie mit Verkehrsbehinderungen durch falsch parkende bzw. verkehrswidrig haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen umgegangen werden soll? 4
- 3.b) Falls ja, wie ist der Wortlaut? 4

3.c)	In welchen Fällen, z.B. Halten/Parken auf Radwegen, Schutzstreifen, in Kreuzungsbereichen, Restbreiten zum Rad-/Gehweg, Haltedauer, sollen falsch parkende bzw. verkehrswidrig haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen abgeschleppt werden?	4
4.a)	In wie viele Fällen wurden Bußgelder bzw. Verwarnungen wegen falsch parkender bzw. verkehrswidrig haltender Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen in den letzten drei Jahren verhängt (bitte mit Angabe zur jeweiligen Höhe der Bußgelder und aufgeschlüsselt nach Jahren und Polizeipräsidien bzw. Landkreisen / kreisfreien Städten, soweit diese vorhanden sind und mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können)?	4
4.b)	Gibt es einen Ermessensspielraum für Beamte im Hinblick auf die Verordnung von Sanktionsmaßnahmen bei einer Verkehrsbehinderung?	5
4.c)	Falls ja, wie ist dieser ausgestaltet?	5
5.a)	Sieht die Staatsregierung ein Verbesserungspotenzial, um die Einhaltung der Verkehrsregeln weiterhin zu erhöhen?	5
5.b)	Falls dem so ist, welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Verbesserungen vorzunehmen?	5
6.	Wie bewertet die Staatsregierung Aussagen, dass infolge des hohen Parkdrucks in der Landeshauptstadt München die Beamten gelegentlich ein Nachsehen mit Falschparkenden haben?	5
	Anlage zur Beantwortung der Frage 4 a	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 13.03.2023

1. Wie bewertet der Freistaat das Gefahrenpotenzial, das von zugeparkten Rad- und Gehwegen auf die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ausgeht?

Das Gefahrenpotenzial, das von zugeparkten Rad- und Gehwegen auf die Verkehrsteilnehmenden ausgeht, wird grundsätzlich als hoch eingestuft, insbesondere, wenn Radfahrende oder Fußgängerinnen und Fußgänger gezwungen sind, auf die Straße auszuweichen. Radfahrende, Fußgängerinnen und Fußgänger, Kinder, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung sind bei der Teilnahme im Straßenverkehr grundsätzlich besonders gefährdet, weshalb ein besonderes Augenmerk auf den Schutz dieser Personengruppen zu legen ist. Werden Kraftfahrzeuge auf Geh- oder Radwegen verbotswidrig abgestellt, kann das in der Regel nicht hingenommen werden. Solche Verstöße werden daher nach den Grundsätzen des Opportunitäts- und Gleichheitsprinzips geahndet, soweit dies die personellen Möglichkeiten zulassen.

2.a) Existiert derzeit eine dienstliche Anweisung an die Polizei in Bayern bzw. an die einzelnen Polizeipräsidien, wie mit Verkehrsbehinderungen durch falsch parkende bzw. verkehrswidrig haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen umgegangen werden soll?

2.b) Falls ja, wie ist der Wortlaut?

Die Fragen 2a und 2b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung der Verkehrsüberwachung richtet sich nach der Richtlinie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung (VÜ-Richtlinie – VÜR), Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 12.05.2006, Aktenzeichen (Az.) IC 4-3618.2-31, sowie ergänzenden Weisungen und weiteren innerdienstlichen Schreiben. Nähere Ausführungen hierzu sind der Antwort des StMI vom 09.09.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Inge Aures (SPD) vom 02.08.2021 (Drs. 18/17796 vom 29.10.2021) zu Frage 1 a und 1 b zu entnehmen.

2.c) In welchen Fällen, z. B. Halten/Parken auf Radwegen, Schutzstreifen, in Kreuzungsbereichen, Restbreiten zum Rad-/Gehweg, Haltedauer, sollen falsch parkende bzw. verkehrswidrig haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen abgeschleppt werden?

Die Abschleppanordnung im jeweiligen Einzelfall trifft die Bayerische Polizei in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG), insbesondere, wenn damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden soll. Nähere Ausführungen hierzu sind der Antwort des StMI vom 09.09.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Inge Aures (SPD) vom 02.08.2021 (Drs. 18/17796 vom 29.10.2021) zu Frage 1 c zu entnehmen.

3.a) Existiert derzeit eine dienstliche Anweisung an die kommunale Verkehrsüberwachung bzw. die Ordnungsämter, wie mit Verkehrsbehinderungen durch falsch parkende bzw. verkehrswidrig haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen umgegangen werden soll?

3.b) Falls ja, wie ist der Wortlaut?

Die Fragen 3a und 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die VÜR gilt nach Nr. 4 VÜR entsprechend für Gemeinden und Zweckverbände, soweit sie Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung wahrnehmen. Insoweit wird auf die Antwort auf die Fragen 2a und 2b verwiesen.

3.c) In welchen Fällen, z. B. Halten/Parken auf Radwegen, Schutzstreifen, in Kreuzungsbereichen, Restbreiten zum Rad-/Gehweg, Haltedauer, sollen falsch parkende bzw. verkehrswidrig haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen abgeschleppt werden?

Die Anordnung zum Abschleppen von Fahrzeugen als Maßnahme nach dem PAG ist der Bayerischen Polizei vorbehalten. Insofern wird auf die Antwort auf die Frage 2c verwiesen. Die Beamtinnen und Beamten der kommunalen Verkehrsüberwachung sind zur Anordnung einer solchen Maßnahme nicht befugt.

4.a) In wie viele Fällen wurden Bußgelder bzw. Verwarnungen wegen falsch parkender bzw. verkehrswidrig haltender Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen in den letzten drei Jahren verhängt (bitte mit Angabe zur jeweiligen Höhe der Bußgelder und aufgeschlüsselt nach Jahren und Polizeipräsidien bzw. Landkreisen / kreisfreien Städten, soweit diese vorhanden sind und mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können)?

Sowohl die Bayerische Polizei als auch die Gemeinden bzw. Zweckverbände führen Verkehrsüberwachung im ruhenden Verkehr durch (vgl. § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 91 Abs. 1, 2 Zuständigkeitsverordnung – ZustV). Von einer Abfrage der Zahlen bei den Behörden der kommunalen Verkehrsüberwachung ist aufgrund nicht vertretbaren Aufwands abgesehen worden. Überdies haben die Erfahrungen der Abfrage im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Inge Aures (SPD) vom 02.08.2021 (Drs. 18/17796 vom 29.10.2021) gezeigt, dass eine vollständige Übermittlung der gewünschten Zahlen faktisch nicht möglich ist. Dies liegt unter anderem daran, dass manche kommunalen Behörden Softwarelösungen einsetzen, die beendete Verfahren bereits nach einem halben Jahr löschen. Andere Kommunen führen keine Aufzeichnungen, in denen nach Art des Parkverstoßes differenziert wird. Zudem sind viele Gemeinden in landkreisübergreifenden bzw. regierungsbezirksübergreifenden Zweckverbänden organisiert. Eine Aufschlüsselung und Zuordnung nach Art des Parkverstoßes und dem jeweiligen Landkreis / der kreisfreien Städte bzw. Großen Kreisstädte ist in diesen Fällen mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

Im Anhang wird eine Tabelle mit den abgefragten Daten der Bayerischen Polizei übermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung vom 09.11.2021 ein neuer Bußgeldkatalog in Kraft getreten ist, mit dem u. a. die Ahndungssätze für Parkverstöße

erhöht wurden. Dies erklärt die im Jahr 2022 stark angestiegene Höhe der Regelaahndungssätze.

4.b) Gibt es einen Ermessensspielraum für Beamte im Hinblick auf die Verordnung von Sanktionsmaßnahmen bei einer Verkehrsbehinderung?

4.c) Falls ja, wie ist dieser ausgestaltet?

Die Fragen 4b und 4c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (§ 47 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG). Die Kräfte der Bayerischen Polizei sind im Hinblick auf die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geschult und treffen im konkreten Einzelfall eine sach- und zweckgerichtete Entscheidung über die jeweilige Rechtsfolge. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten ist somit eine Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr nach den Grundsätzen des Opportunitäts- und Gleichheitsprinzips vorgesehen. Nähere Ausführungen hierzu sind der Antwort des StMI vom 09.09.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Inge Aures (SPD) vom 02.08.2021 (Drs. 18/17796 vom 29.10.2021) zu den Fragen 1a und 1b zu entnehmen.

5.a) Sieht die Staatsregierung ein Verbesserungspotenzial, um die Einhaltung der Verkehrsregeln weiterhin zu erhöhen?

Ja.

5.b) Falls dem so ist, welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Verbesserungen vorzunehmen?

Neben der Kontrolle ist auch die Prävention und damit die Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Verkehrsteilnehmenden untereinander von großer Bedeutung. Die Unversehrtheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer steht daher im Mittelpunkt des Verkehrssicherheitsprogramms 2030 „Bayern mobil – sicher ans Ziel“. Dabei wird auch ein besonderes Augenmerk auf Radfahrende, Fußgängerinnen und Fußgänger, Kinder, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung gelegt, die besonders gefährdet sind. Der verstärkte Einsatz von speziellen Fahrradstreifen und die deutliche Anhebung der Ahndungssätze des Bußgeldkatalogs u. a. für unzulässiges Parken auf Rad- und Gehwegen stellen zudem ein deutliches Signal dar.

6. Wie bewertet die Staatsregierung Aussagen, dass infolge des hohen Parkdrucks in der Landeshauptstadt München die Beamten gelegentlich ein Nachsehen mit Falschparkenden haben?

In der Landeshauptstadt München ist die Parksituation besonders angespannt. Daher kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen den verschiedenen Interessengruppen (Anwohner, Fußgänger, Radfahrer etc.). Vor diesem Hintergrund ist bei der polizeilichen Verkehrsüberwachung in diesem Bereich ein hohes Maß an „Fingerspitzengefühl“ gefragt, um die verschiedenen Interessen in einen angemessenen

Ausgleich zu bringen. Eine pauschale und schematische Ahndung ist nicht praktikierbar, vielmehr ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens im jeweiligen Einzelfall situativ über ein Einschreiten zu entscheiden. Im Rahmen dieser besonderen Interessenabwägung wird das Gehwegparken stellenweise toleriert (Wohngebiete), wenn anderer Parkraum nicht verfügbar ist.

Das Gesamtproblem lässt sich durch die Polizei allein nicht lösen. Das Staatsministerium hat daher dem Polizeipräsidium München empfohlen, diesbezüglich mit der Landeshauptstadt München, die für Fragen der Parkordnung zuständig ist, in Kontakt zu treten.

Anlage zur Beantwortung der Frage 4 a

Präsidien der Bayerischen Polizei						
	2020		2021		2022	
	Anzahl Bußgelder/ Verwarnungsfälle	Höhe der vorgesehenen Regelahndungssätze	Anzahl Bußgelder/ Verwarnungsfälle	Höhe der vorgesehenen Regelahndungssätze	Anzahl Bußgelder/ Verwarnungsfälle	Höhe der vorgesehenen Regelahndungssätze
PP OBN	2497	77.915 €	2134	60.955 €	2624	147.810 €
PP OBS	1618	44.915 €	1110	35.465 €	1764	99.705 €
PP M	54892	1.533.240 €	44893	1.176.460 €	30947	1.788.940 €
PP NB	1754	57.490 €	1450	50.810 €	2111	119.460 €
PP OPf	1904	58.440 €	1719	55.990 €	2232	127.595 €
PP OFr	3497	103.415 €	2922	87.902 €	3491	196.575 €
PP MFr	18237	594.725 €	14016	438.155 €	20034	1.144.756 €
PP UFr	2705	86.940 €	2547	82.922 €	3477	195.777 €
PP SWN	3129	94.235 €	2833	87.840 €	3035	172.720 €
PP SWS	1547	47.260 €	1440	49.000 €	2339	131.245 €

Anmerkung zu den Zahlen der Bayerischen Polizei:

Auswertetools zu Teilen der thematisierten Fragestellungen bestehen nur im Bereich des im sogenannten Vorverfahren zur Anwendung kommenden EDV-Programms ProVi. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Tatbestandsnummern gemäß Bußgeldkatalog abgefragt und die hierfür vorgesehenen **Regelahndungssätze** zu einem Gesamtbetrag aufsummiert werden können. ProVi dokumentiert somit die **Tatbestände nach den Katalogwerten, wie sie beim Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zur Anzeige** gebracht werden. Die Gesamtsumme der **tatsächlich verhängten Ahndungssätze**, soweit auch Entscheidungen im Bußgeldverfahren im engeren Sinne (Erlass Bußgeldbescheid) geboten sind, können in ProVi nicht nachvollzogen werden. Das beim Erlass von Bußgeldbescheiden zur Anwendung kommende Programm DISOZ bietet dazu keine Auswertemöglichkeiten. Es müssten dazu konkrete Auswerteprogramme neu programmiert werden; dies ist aufgrund des **erheblichen Aufwands nicht leistbar**.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.